

Preisliste

für die Teilnahme an der
Certified Senders Alliance (CSA)

1 Beiträge für E-Mail-Versender

Kategorie ¹	Jahresumsatz	Anzahl IPs aller E-Mail Ausgangsserver	Prüfungsgebühr einmalig	Beiträge monatlich
1	≤ 0,5 Mio. €		1.950 €	390 €
2	> 0,5 ≤ 2,5 Mio. €		2.400 €	795 €
3	> 2,5 ≤ 10 Mio. €		2.850 €	1.190 €
4	> 10 ≤ 25 Mio. €		3.200 €	1.495 €
5	> 25 Mio. €		3.550 €	1.810 €
6		> 5.000 ≤ 50.000	3.850 €	2.110 €
7		> 50.000 ≤ 100.000	4.500 €	2.290 €
8		> 100.000	4.950 €	2.750 €

Wichtig: Die vorgenannten Umsatzangaben beziehen sich auf den Gesamtjahresumsatz des Unternehmens, ungeachtet dessen, wie viel davon durch E-Mail-Versand generiert wird.

- a. Mitglieder des DDV, des DMVÖ, des BVDW und des eco e.V.² erhalten bei entsprechender Angabe im Zertifizierungsprozess einen Preisnachlass von 20% auf die einmalige Prüfungsgebühr und die monatlichen Beiträge. Werden Versender nach erfolgter CSA Zertifizierung Mitglieder des DDV, des DMVÖ, des BVDW bzw. des eco e.V., erhalten sie den Rabatt auf die künftigen monatlichen Beiträge, wenn sie die CSA über die neue Mitgliedschaft informieren. Die Versender sind verpflichtet, die CSA unverzüglich über die Beendigung der Mitgliedschaft im DDV, DMVÖ, BVDW bzw. eco e.V. zu informieren.
- b. Sonderregelung für gemeinnützige Organisationen:
 - aa. Gemeinnützige Organisationen im Sinne § 52 Abgabenordnung (AO) zahlen eine ermäßigte Prüfungsgebühr in Höhe von 500 € und einen monatlichen Beitrag von 100 €.
 - bb. Die unter aa. fallenden Organisationen sind verpflichtet, eine Bescheinigung der zuständigen Finanzbehörde über die Anerkennung als gemeinnützige Organisation i.S.d. §§ 52, 20, 59 i.V.m. AEAO einzureichen.

¹ Maßgeblich für die Einstufung ist die jeweils höhere Bezugsgröße (Jahresumsatz oder Anzahl der IPs).

² Unter „Mitglieder des eco e.V.“ sind im Zusammenhang mit dieser Preisliste ausschließlich die ordentlichen Mitglieder des eco e.V. zu verstehen.

- cc. Der E-Mail-Versand ist auf drei IPs und maximal 200.000 Mails monatlich beschränkt. Wird eine dieser Grenzen überschritten, so wird der Versender in die Beitragskategorie 1 eingeordnet.
- dd. Die CSA behält sich vor, bei einer Anzahl von drei Hinweisen innerhalb von sechs Monaten, den Vertrag fristlos zu kündigen.
- ee. Ziffer 1a. findet vorliegend keine Anwendung.

2 Beiträge für Mailbox- und Spamfilter-Provider

Der Einsatz der Certified IP List ist für Mailbox-Provider (ISPs) und Spamfilter-Provider für eingehende E-Mails kostenfrei.

3 Zahlungsbedingungen / Folgen bei Zahlungsverzug

- a. Alle genannten Beträge sind zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu zahlen.
- b. Die einmalige Prüfungsgebühr wird fällig mit Einreichen des unterschriebenen Angebots. Das Prüfungsverfahren beginnt erst nach vollständiger Zahlung der einmaligen Prüfungsgebühr. Eine Rückerstattung dieser Gebühr findet nicht statt.
- c. Die monatlichen Beiträge werden erst nach erfolgreicher Zertifizierung sowie erfolgter Bekanntgabe an den Versender per Post oder E-Mail fällig.
- d. Alle Zahlungen sind auf das in den Rechnungen benannte Konto des eco - Verband der Internetwirtschaft e.V. zu leisten.
- e. Die monatlichen Beiträge sind jeweils zu Beginn des jeweiligen Quartals mit Wertstellung zum 01.01., zum 01.04., zum 01.07. und zum 01.10. zu entrichten. Soweit eine Teilnahme nicht zum Quartalsbeginn erfolgt, wird der erste Quartalsbeitrag lediglich anteilig, und zwar zu je einem Drittel pro begonnenem Monat berechnet.
- f. Sollte ein zertifizierter Versender sich mehr als 30 Tage mit seinen Zahlungen in Verzug befinden, so kann ohne eine weitere Mitteilung ein vorübergehender Ausschluss erfolgen, der aufrecht erhalten werden kann, bis fällige Beträge vollständig gezahlt sind. Eine Wiederaufnahme auf die Certified IP List erfolgt in der Regel innerhalb von drei Werktagen nach Wertstellung der offenen Beträge.
- g. Die Zahlungsverpflichtung besteht auch dann fort, wenn ein Ausschluss wegen Zahlungsverzuges oder gemäß der Verfahrensordnung erfolgt ist. Auf ein Verschulden des zertifizierten Senders kommt es gemäß § 286 BGB nicht an.
- h. Bereits gezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet, es sei denn, dies ist zwischen den Vertragsparteien ausdrücklich geregelt.

- i. Die CSA behält sich vor, geeignete Nachweise der Unternehmensumsätze vom Versender anzufordern. Dies können der aktuelle Geschäftsbericht oder ein Testat eines Wirtschaftsprüfers oder Steuerberaters sein, das die aktuellen Umsatzzahlen bestätigt.